

(Regelung des Verkehrs mit Flachs.) Die bisherige Regelung des Flachsverkehrs betraf nur ausgearbeitetes Flachsmaterial (Schwungflachs, Hetschflachs, Brechflachs, Brechflachswerg). Für diese Materialien wurde der Anbotzwang unter gleichzeitiger Feststellung von Höchstpreisen verfügt. Bezüglich der Stengelflächse bestand nur eine Anzeigepflicht und die Beschränkung des Verkaufes an österreichische Brechereien, welche nicht mit Flachs-spinnereien verbunden sind. Eine heute zur Verlautbarung gelangende Verordnung regelt nunmehr auch den Verkehr mit Stengelflachs. Allen Besitzern von Stengelflachs wird die Verpflichtung auferlegt, denselben der Röste und der Ausarbeitung zuzuführen. Zum Zwecke der Ausarbeitung kann auch die Vermittlung der österreichischen Flachs-zentrale-A. G. in Anspruch genommen werden, die gegen Aufrechnung eines Brechlohnes von 30 K. für je 100 Kilogramm ausgearbeiteten Flachs die Zuweisung der Röstflächse an österreichische Brechereien übernimmt. Dieser Brechlohn wird sodann von dem auf das ausgearbeitete Material entfallenden Kaufpreis in Abzug gebracht. Flächse, welche bis zu bestimmten Terminen (bei Flachs der Herbstroste bis 28. Februar 1917, bei solchem der Frühjahrroste bis 15. Juni 1917) weder der Ausarbeitung zugeführt noch der Flachszentrale zu diesem Zweck angemeldet worden sind, können von der Flachszentrale angefordert und auf Kosten des Besitzers ausgearbeitet werden. In diesem Falle wird von dem für das ausgearbeitete Material auf Grund der festgesetzten

Höchstpreise entfallenden Kaufpreis ein Abzug von 5 Prozent gemacht. Der § 2 der Verordnung normiert die Verkaufsbeschränkungen für Rohstengel- und Röstflachs. Rohstengel- und Röstflachs aus der Herbstroste dürfen bis zum 15. Februar 1917, Röstflachs aus der Frühjahrroste darf bis zum 31. Mai 1917 frei verkauft werden, jedoch nur an österreichische Flachs-brechereien, welche nicht mit einer Spinnerei verbunden sind. Der Verkauf an andre Flachs-brechereien ist nur durch Vermittlung der Flachszentrale und an Flachsankäufer nur dann zulässig, wenn sich diese mit einer vom Handelsministerium ausgestellten Einkaufsbewilligung ausweisen. Der Ankauf von Rohstengel- und Röstflachs bei Mitgliedern von Flachsbaugenossenschaften (Brechhausgenossenschaften) ist verboten. Der § 3 regelt die Vorratsanmeldungen der Brechereien und sieht die Möglichkeit vor, daß einer Brecherei, welche entweder ihren Betrieb nicht voll ausnützt oder im Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit mit Stengelflachs überdeckt ist, ein Teil des Stengelmaterials entzogen und auf ihre Kosten einer andern Brecherei zur Verarbeitung überwiesen werden kann. Im § 9 wird der Flachsverkehr an Transportzertifikate gebunden, welche von der Flachszentrale auszustellen sind. Nur in bestimmten Ausnahmefällen, welche in diesem Paragraphen aufgezählt sind, ist der Transport ohne solche Bescheinigung gestattet.